

## **Besitzer von Grundstücken müssen Hecken und Bäume zurückschneiden**

Einige Grundstücksbesitzer unterlassen es leider immer wieder, ihre Hecken, Sträucher und Bäume entlang von Straßen auszulichten beziehungsweise zurückzuschneiden. Der Bewuchs ist teilweise so üppig, dass Fußgänger gezwungen sind, vom Gehweg auf die Fahrbahn auszuweichen. Das gilt besonders nach Regenfällen, wenn die nassen Äste nach unten hängen.

An alle säumigen Grundstücksbesitzer ergeht deshalb die dringliche Aufforderung der Gemeindeverwaltung, Hecken, Sträucher und Bäume an öffentlichen Wegen und Straßen zurückzuschneiden. Die vorgeschriebene lichte Höhe über einen Geh- oder Radweg beträgt 2,50 Meter, über einer Fahrbahn 4,50 Meter.

An Straßeneinmündungen sind die Sichtfelder freizuschneiden. In der Regel dürfen Pflanzen im Bereich von Sichtfeldern nicht höher als 80 cm sein. Nur so ist gewährleistet, dass sich einander nähernde Verkehrsteilnehmer rechtzeitig erkennen.

Durch den Bewuchs wird teilweise auch die Sicht auf Verkehrszeichen erheblich behindert. Das kann zur Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs führen. Ein eingewachsenes Verkehrszeichen kann Ursache eines Verkehrsunfalls sein. Die Eigentümer solcher Pflanzen, die die Sicht behindern, können in solchen Fällen sogar haftungsrechtlich in die Pflicht genommen werden.

Auch eingewachsene Straßenlaternen tragen in erheblichem Maß zur Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit bei. Straßenlaternen sollten großzügig freigeschnitten werden, damit diese ihre Lichtwirkung voll entfalten können.

Die Gemeindeverwaltung bittet mit Nachdruck, Pflanzen zurückzuschneiden oder – wenn nötig – zu beseitigen. Ein säumiger Gartenbesitzer kann mit einer kostenpflichtigen Anordnung gezwungen werden, seiner Pflicht zum Zurück-, oder Ausschneiden oder gar Beseitigen seiner Pflanzen, nachzukommen. Soweit sollte es aber im eigenen Interesse niemand kommen lassen.